

FR_GERICHTE 605 2017 135 vom 25. Januar 2018

FR Kantonsgericht, 2018-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_605_2017_135

FR: FR_GERICHTE 605 2017 135 du 25 janvier 2018

IT: FR_GERICHTE 605 2017 135 del 25 gennaio 2018

Regeste

Urteil des I. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

a) Die Beschwerde vom 9. Juni 2017 gegen den Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 10. Mai 2017 ist fristgerecht durch einen ordentlichen Rechtsvertreter bei der sachlich und örtlich zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht worden. b) Der Verein hat ein schutzwürdiges Interesse, dass das Kantonsgericht, I. Sozialversicherungsgerichtshof, prüft, ob die Vorinstanz zu Recht den Anspruch auf Taggeld für den Unfall der Spielerin vom 23. September 2016 verweigert hat (Art. 59 des Bundesgesetzes vom

E. 6

a) Gemäss dem hier zur Anwendung kommenden Prinzip der Kostenlosigkeit des Verfahrens werden keine Gerichtskosten erhoben. b) Die obsiegenden Beschwerdeführer haben einen Anspruch auf Parteientschädigung. Diese ist gestützt auf die eingereichte Kostenliste auf CHF 2'625.- (Honorar und Auslagen) festzusetzen, zuzüglich der Mehrwertsteuer von CHF 209.60 (8 % von CHF 2'500.- und 7.7 % von CHF 125.-). Der Gesamtbetrag von CHF 2'834.60 geht zu Lasten der Vorinstanz.

Kantonsgericht KG Seite 8 von 8 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Einspracheentscheid vom 10. Mai 2017 wird aufgehoben und die Sache wird an die Vorinstanz zurückgewiesen, damit diese das Taggeld gewährt. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Den Beschwerdeführern wird zu Lasten der Vorinstanz für das vorliegende Verfahren eine Parteientschädigung für Honorar und Auslagen des Rechtsvertreters von CHF 2'625.-, zuzüglich der Mehrwertsteuer von CHF 209.60 und damit insgesamt CHF 2'834.60, zugesprochen. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwertschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 25. Januar 2018dgr
Präsident Gerichtsschreiberin-Praktikantin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.